RATGEBER

Rente 2021

Änderungen in der Rente

Unsere gesetzliche Rente und was sich in 2021 ändert!

rentenbescheid24.de

WISSEN HEIßT, WISSEN WO ES STEHT!

Vorwort

Das Jahr 2021 hat begonnen. Es wird ein spannendes Rentenjahr. Vor allem, weil sich in der gesetzlichen Rente vieles ändert!
Die Beitragsbemessungsgrenze, das Renteneintrittsalter (Anhebung der Altersgrenzen), die Einführung der Grundrente und Vieles mehr.

Die Rentenberater informieren auf den folgenden Seiten über wichtige Änderungen und Neuerungen in der Rente 2021!

Nun viel Spaß und Wissensdurst...

Inhaltsverzeichnis Änderungen in der Rente 2021

Änderungen in der Rente für das Jahr 2021

Vorwort 2

Die Grundrente tritt am 01.01.2021 in Kraft! 5
Anspruchsvoraussetzungen für den Grundrentenzuschlag 6
Prüfung des Grundrentenanspruchs erst ab 31.12.2022 6
Hinzuverdienstgrenze im Jahr 2021 7
Zahlen und Daten, die sich im Jahr 2021 in der gesetzlichen Rente ändert 8
Zurechnungszeit für Erwerbsminderungs- und
Hinterbliebenenrente steigt 2021 11
Rechengrößen im Jahr 2021 11
Steuerfreibetrag für Renten sinkt ab 2021 12
Pauschbeträge 2020 13
Pauchbeträge 2021 13
Kommt im Jahr 2021 die Rentenversicherungspflicht 14
für alle Selbstständigen 14
Rentenerhöhung West und Ost im Jahr 2021 14
Rentenangleichung Ost an West im Jahr 2021 14

Über den Autor 15
Noch wissensdurstig? 16
Impressum 17

Änderungen in der Rente für das Jahr 2021

Die Grundrente tritt am 01.01.2021 in Kraft!

Für rund 1,5 Millionen Rentenbezieher (Bestandsrentner) und zukünftige Rentenbezieher kleiner Alters- oder Erwerbsminderungsrenten ist es endlich soweit: Die Grundrente startet am 01. Januar 2021.
Mit der Grundrente wird ein langes Kapitel der sozialpolitischen Auseinandersetzung zwischen den Sozialdemokraten und der CDU/ CSU beendet. Mit der Grundrente wird ein Element in die gesetzliche Rente eingeführt, dass Beziehern kleiner Renten bei langjähriger Versicherung einen Zuschlag an weiteren Entgeltpunkten auf die bestehende Rente gewährt.

Sollten die gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein, gibt es diesen Zuschlag (Grundrente) ohne Gegenleistung,

Neu ist die Durchbrechung des Grundsatzes der Beitragsäquivalenz in der gesetzlichen Rente nicht. So haben wir in den letzten Jahren gesehen, wie die Leistungsseite in der gesetzlichen Rente massiv ausgeweitet worden ist. Und dabei der Grundsatz der Äquivalenz (Rentenleistung nur gegen Beitragsleistung) massiv verletzt wurde. Diese Verletzung erfolgt mit gutem Grund. Die gesetzliche Rente ist die Hauptsäule der Altersversorgung für viele Millionen Menschen in Deutschland. Auf Grund des „so muss man es leider sagen" Politikversagens in der gesetzlichen Rente und der Altersversorgung werden zukünftig viele Menschen nach einem langen Arbeitsleben keine ausreichende Altersrente mehr haben. Diese Menschen werden in die Armut rutschen.
Die Einführung der Grundrente wird, nichts am Zustand der Altersarmut ändern. So sagen es schon viele Sozialwissenschaftler voraus.

Anspruchsvoraussetzungen für den Grundrentenzuschlag

Rentnerinnen und Rentner oder zukünftige Rentenbezieher haben ab dem 01.01.2021 Anspruch auf die Grundrente, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- es müssen mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vorliegen maximal aber 35 Jahre,
- der Versicherte muss mindestens 0,3 Entgeltpunkte Grundrentenbewertungszeiten pro Jahr erreicht haben – Darf jedoch maximal aber nicht mehr als 0,8004 Entgeltpunkte an Bewertungszeiten für die Grundrente nicht überschreiten
- der Betroffene darf nicht mehr als 1.250 Euro Einkommen als Single oder 1950 Euro mit seinem Ehepartner zusammen als zu versteuerndes Einkommen haben (Minijob 450 Euro zählt per se nicht als zu versteuerndes Einkommen). Hat er mehr Einkommen, wird es an die Grundrente angerechnet.
- die Daten werden durch die Rentenversicherung von der Finanzverwaltung / Bundesfinanzamt per elektronischem Datenabruf abgefordert.

Prüfung des Grundrentenanspruchs erst ab 31.12.2022

§ 307g Sozialgesetzbuch Nummer 6 sieht vor, dass es bis zum Ablauf des 31.12. 2022 keinen Anspruch auf Prüfung des Grundrentenzuschlags gibt. Das heißt, der Berechtigte möchte wissen, ob er Anspruch auf die Grundrente hat. Er stellt einen entsprechenden Antrag auf Prüfung seiner Grundrente vor dem 31.12.2022. Sein Antrag auf Prüfung wird jedoch erst nach dem 31.12.2022 bearbeitet – und das ist rechtmäßig. So soll gewährleistet werden, dass vorrangig Ansprüche älterer Berechtigter geprüft werden. Damit hat der einzelne Berechtigte vor dem 31.12.2022 keinen Anspruch auf eine individuelle Aussage, ob ihm der Zuschlag zusteht oder nicht.

Völlig offen ist aber, ob er einen Anspruch auf eine Beratung nach § 14 SGB I hat. Wenn es um die Frage geht, ob er zum Stichtag 31.12.2020 die Mindestvoraussetzung der Grundrentenzeiten erfüllt hat.

Wer wissen will, ob er als Rentenempfänger die 33 - 35 Jahre Grundrentenzeiten zum Stichtag 31.12.2020 erfüllt hat, sollte schriftlich bei der DRV anfragen.

Wenn eine Ablehnung zur Aussage erfolgt, sollten Sie Widerspruch einlegen und auf § 14 SGB I verweisen.

Oder **Sie buchen den Grundrentencheck auf rentenbescheid24.de**. Unsere Rentenberater und Rechtsanwälte geben Ihnen rechtssichere Auskunft, ob Sie die 33 Jahre Grundrentenzeiten erreicht haben!

Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten steigt im Jahr 2021 von 6.300 € auf 46.060 €

Die Hinzuverdienstgrenze für vorgezogene Altersrenten steigt im Jahr 2021 von 6.300 Euro auf 46.060 Euro. Der Bundestag hat ganz überraschend am 17.12.2020 den Anstieg der Hinzuverdienstgrenze bei vorgezogenen Altersrenten für das Jahr 2021 beschlossen. Im Zeichen der Corona-Pandemie.

Im Jahr 2021 können Bezieher einer vorgezogenen Altersrente anrechnungsfrei 46.060 Euro Brutto zur Rente hinzuverdienen.

Entweder aus einer Beschäftigung als Arbeitnehmer oder aus einer Tätigkeit als Selbstständiger. Der Verdienst, der die 46.060 Euro übersteigt, wird zu 40 Prozent von der Jahresrente abgezogen. Eine 100% Anrechnung gibt es im Jahr 2021 nicht.

Der Hinzuverdienstdeckel gilt im Jahr 2021 nicht!

Die Regelung ist vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2021 befristet.
Die neue Hinzuverdienstgrenze gilt ab Beginn der Altersrente in Höhe von 46.060 Euro. Somit auch für den unterjährigen Beginn einer vorgezogenen Altersrente (Bsp.: Rentenbeginn 01.02.2021: Höhe der Hinzuverdienstgrenze = 46.060 Euro ab 01.02.2021)

Ab dem Jahr 2022 soll dann wieder die Hinzuverdienstgrenze von 6.300 Euro gelten.

Meine Rente? Das macht rentenbescheid24.de!

Die Rentenberater im Internet

Antrag auf Rente stellen

Stressfrei zum korrekten Rentenantrag!

- Rentenansprüche sichern
- Unkorrekte Rentenbescheide vermeiden
- Vom Wissen des Rentenberaters profitieren

jetzt ansehen

Rente berechnen

Rente korrekt und zuverlässig berechnen!

- Berechnen der aktuellen Rente
- Berechnen der zukünftigen Rente
- Rentenhöhe korrekt bestimmen, Rentenverluste vermeiden

jetzt ansehen

Rentenfahrplan erstellen

Die besten Entscheidungen im richtigen Moment!

Stellen Sie die Weichen zur richtigen Zeit.
Mit dem Rentenfahrplan kommen Sie
punktgenau zu Ihrer gewünschten Rente.

jetzt ansehen

Rentenbescheid prüfen

Damit die Rente stimmt!

- Rentenerhöhung / Rentennachzahlung sichern
- Fehler und Lücken aufdecken
- Rentenbescheid prüfen ist ein Muss!

jetzt ansehen

Höhere Rente durch zusätzliche Entgeltpunkte

Durch den Hinzuverdienst erhält der Arbeitnehmer aus versicherter Tätigkeit weitere Entgeltpunkte! Diese zusätzlichen Rentenpunkte werden ihm später, bei Vollendung der Regelaltersgrenze, an seine bestehende Rente angerechnet! Dadurch erhöht sich die Rente.

Auf die Altersrente wird ein Krankenversicherungsbeitrag neben der Krankenversicherung aus dem Lohn fällig - bis zur Beitragsbemessungsgrenze.
Wer eine Vollrente bezieht, hat im Krankheitsfall keinen Anspruch auf gesetzliches Krankengeld. Unter Umständen kann es auch sein, dass die Betriebsrentenstelle die Betriebsrente nicht zahlt, weil Sie weiterarbeiten und Beiträge zur Betriebsrente abgeführt werden. Somit kann die Zahlung der Betriebsrente an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses geknüpft sein .

Vorgezogene Altersrenten sind gesetzliche Renten, die vor Vollendung der individuellen Regelaltersgrenze durch den Berechtigten in Anspruch genommen werden!

Die Anrechnung von Hinzuverdienst endet mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem das individuelle Lebensalter für die Regelaltersgrenze vollendet wurde!

Zahlen und Daten, die sich im Jahr 2021 in der gesetzlichen Rente ändert

Beitragssatz in der gesetzlichen Rente

Der Beitragssatz in der allgemeinen gesetzlichen Rente bleibt unverändert bei 18,6 Prozent bestehen.
Somit gibt es keine Veränderung zum Jahr 2020. Dieser ändert sich auch in der knappschaftlichen Rentenversicherung mit 24,7 Prozent nicht.

Hinzuverdienstgrenzen für Erwerbsminderungsrenten

Die Hinzuverdienstgrenze für die volle Erwerbsminderungsrente bleibt im Jahr 2021 bei 6.300 Euro bestehen.

Erwerbsminderungsrente - rentenbescheid24.de!

Die Rentenberater im Internet

Beratung „Erwerbsminderungsrente“

Ansprüche bei Krankheit / Arbeitsunfall sichern

- Erwerbsminderungsrente mit oder ohne Berufsschutz
- Errechnen des Rentenanspruchs
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Verwaltungsverfahren - Erwerbsminderung

Der sichere Weg durch das Verfahren

- Überprüfen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
- Durchführung des Verwaltungsverfahrens
- Prüfung des ersten und zweiten Rentengutachtens

jetzt ansehen

Widerspruchsverfahren - Erwerbsminderung

Die beste Entscheidung!

- Widerspruch einlegen (auch abgelaufene Frist)
- Prüfung der Voraussetzungen
- Prüfen der Erfolgsaussichten

jetzt ansehen

Klageverfahren

Beste Voraussetzungen schaffen!

Von der Klage einreichen über die Begleitung zum Termin bis zum Stellen von Anträgen/Gutachten nach § 109 SGG sowie prüfen, ob Berufung Aussicht auf Erfolg hat

jetzt ansehen

Wer als Rentenbezieher einer vollen EM-Rente mehr als 6.300 Euro hinzuverdient, muss sich den Mehrverdienst über 6.300 Euro an die EM-Rente anrechnen lassen.
Es gilt der Hinzuverdienstdeckel im Jahr 2021.

Die Mindest-Hinzuverdienstgrenze steigt bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung von 15.479,10 Euro im Jahr 2020 auf 15.989,40 Euro im Jahr 2021 an. Wer als Bezieher einer teilweisen EM-Rente im Jahr 2021 nicht mehr als 15.989,40 Euro dazuverdient, muss keine Kürzung seiner Rente befürchten. Ist sein individueller Freibetrag höher, kann er auch mehr neben seiner teilweisen EM-Rente anrechnungsfrei hinzuverdienen.

Die Rentenversicherung schaut beim Hinzuverdienst auf EM-Renten genauer hin. Daher können wir Ihnen nur raten: Halten Sie die gesetzlichen Stundenvorgaben der jeweiligen Rente wegen Erwerbsminderung ein. Ansonsten droht der Verlust der Rente!

Die Altersgrenze für die Regelaltersrente steigt 2021

Seit dem Jahr 2012 steigt die Regelaltersgrenze vom 65. Lebensjahr stufenweise auf das 67. Lebensjahr.
Versicherte, die nach 1964 geboren sind, können mit Vollendung des 67. Lebensjahres die Regelaltersrente erreichen. Versicherte, die im Jahr 1957 geboren sind, erreichen die Regelaltersgrenze mit Vollendung ihres 65. Lebensjahres und 11 Kalendermonaten. Man nennt die Regelaltersrente auch reguläre Rente!
Wer also am 30.06.1957 geboren ist, kann am 01.06.2023 die Regelaltersrente beanspruchen.
Wer am 01.04.1956 geboren wurde, kann am 01.02.2022 regulär in Rente gehen.

Rentenantrag für rückwirkenden Rentenbeginn stellen!

Beginnt die Regelaltersrente erstmals am 01.01.2021, so kann sich der Versicherte mit seinem Rentenantrag für seine Regelaltersrente noch ein wenig Zeit lassen.
Er muss sich im Normalfall keine Sorgen machen, wenn er den Antragstermin zum 01.01.2021 versäumt. Denn er kann den Rentenantrag für seine Regelaltersrente am 31.03.2021 (spätestens) rückwirkend zum 01.01.2021 stellen. Wenn unser Versi-

cherter den Rentenantrag erst am 01.04.2021 stellt, so beginnt seine Regelaltersrente auch erst ab dem 01.04.2021!

Die Altersgrenzen für vorgezogene Altersrenten steigen an!

- Altersrente für langjährig Versicherte,
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte,
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Wer zum Beispiel am 01.01.1958 geboren ist, kann ab 2021 wie folgt die entsprechende Altersrente beanspruchen (wobei es für schwerbehinderte Menschen schon einen frühestmöglichen Rentenbeginn bei der Altersrente für schwerbehinderte Menschen gibt). Dabei gilt neben dem Lebensalter auch die für die jeweilige Altersrente notwendige Wartezeit von 35 Jahren oder 45 Jahren.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

- frühestmöglicher Beginn am 01.01.2019 mit 10,8 Prozent Abschlag
- abschlagsfreier Beginn am 01.12.2022.
- wer am 01.01.1960 geboren ist, kann frühestmöglich am 01.05.2021 mit 10,8 Prozent Abschlag in diese Rente gehen!

Altersrente für langjährig Versicherte

- frühestmöglicher Beginn der Rente am 01.01.2021 mit 10,8 Prozent Abschlag
- abschlagsfreier Beginn dieser Altersrente am 01.01.2024.
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte
- Beginn der Rente am 01.01.2022 ohne Abschlag

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

- Beginn der Rente am 01.01.2022 ohne Abschlag

Zurechnungszeit für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente steigt 2021

Viele Versicherte und Betroffene werden im Jahr 2021 eine Erwerbsminderungsrente oder Hinterbliebenenrente beantragen. Für beide Rentenarten gibt es bis zur Vollendung eines bestimmten Lebensalters eine Zurechnungszeit.
Wegen der Zurechnungszeit erhalten die Versicherten zusätzliche Entgeltpunkte als beitragsfreie Zeiten.
Ab Januar 2019 wurde die Zurechnungszeit von bisher 62 Jahren und 3 Kalendermonate auf 65 Jahre und 8 Kalendermonate angehoben (siehe das RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz).
Die neue Zurechnungszeit ab 2019 gilt aber nur für Erwerbsminderungsrenten, die im Jahr 2019 begonnen haben.
Ab dem 01.01.2021 wird die Zurechnungszeit für Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten auf das 65. Lebensjahr und 10 Kalendermonate verlängert! Korrekt ausgedrückt: die Zurechnungszeit endet mit Vollendung des 65. Lebensjahres und 10 Kalendermonaten.
Die Zurechnungszeit wird schrittweise bis zum Jahr 2031 auf das 67. Lebensjahr verlängert. So steht es in § 253a SGB VI geschrieben.

Rechengrößen im Jahr 2021

Wieauch im Jahr 2020 ändern sich im Jahr 2021 verschiedene Daten, Zahlen und Rechengrößen in der Sozialversicherung, welche für die gesetzliche Rente von Bedeutung sind.
Geregelt wird dies durch die Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales veröffentlicht hat.

Diese Zahlen und Rechengrößen sind:

- Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rente steigt: im Westen auf = 7.100 Euro mtl. und im Osten = 6.900 Euro mtl.,
- der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt ab dem 01.01.2021 auf 1,3 Prozent,
- im Jahr 2021 bleibt der Abgabesatz in der Künstlersozialversicherung weiter stabil bei 4,2 Prozent,

Rentenberatung von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Beratung zur Rente

Unklarheiten beseitigen, rechtssichere Informationen erhalten

- Antworten auf Rentenfragen vom Rentenberater
- Überblick und Handlungshinweise für die Rente
- rechtssichere Informationen zur Rente

zur Beratung

Beratung „Früher in Rente gehen"

So gelingt der frühere Rentenbeginn!

- Beratung zum genauen Renteneintrittstermin
- Abschläge vermeiden oder ausgleichen
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Beratung „Erwerbsminderungsrente"

Ansprüche bei Krankheit / Arbeitsunfall sichern

- Erwerbsminderungsrente mit oder ohne Berufsschutz
- Errechnen des Rentenanspruchs
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Beratung zur Intelligenzrente

Beratung Sonder- Zusatzrenten der DDR

Erfahren Sie ganz genau, ob Sie z.B. die Intelligenzrente als zusätzliche Rentenansprüche für Ihre Rente geltend machen können!

zur Beratung

- Beitragsbemessungsgrenze in der Knappschaft steigt im Jahr 2021: West = 8.700 Euro mtl. und Ost = 8.250 Euro mtl.,
- Beitragsbemessungsgrenze Arbeitslosenversicherung: West = 7.100 Euro mtl. und Ost= 6.900 Euro mtl.,
- Versicherungspflichtgrenze KV und Pflege = West/Ost = 64.350 Euro,
- Beitragsbemessungsgrenze KV und Pflege = West/Ost = 58.050 Euro,
- Bezugsgröße in der SV, West = 3.290 Euro mtl. und Ost= 3.115Euro mtl., wobei der Wert 3.290 Euro in der gesetzlichen KV und Pflegeversicherung bundeseinheitlich gilt,
- das vorläufige Durchschnittsentgelt pro Jahr beträgt ab 2021 in der gesetzlichen Rentenversicherung 41.541 Euro,
- der monatliche Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt im Westen 258 Euro und im Osten 245 Euro,
- der Mindestbeitrag für die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen RV bleibt weiter auf 83,70 Euro monatlich ab dem 01.01.2021 bestehen,
- der Höchstbeitrag in der freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rente liegt ab dem 01.01.2021 bei monatlich= 1.320,60 Euro,
- der Faktor F für den neuen Übergangsbereich (früher Gleitzone beim Midijob) im Bereich 450,01 Euro bis 1.300 Euro brutto monatlich liegt bei 0,7509
- die Sachbezugswerte ab dem Januar 2021 steigen für die Verpflegung von 258 Euro auf 263 Euro und für Mieten und Unterkunft von 235 Euro auf 237 Euro.

Steuerfreibetrag für Renten sinkt ab 2021

Wer im Jahr 2021 erstmals eine Rente bezieht, hat einen steuerfreien Anteil von 19 Prozent.

Der steuerpflichtige Anteil an der Rente steigt von 80 Prozent aus dem Jahr 2020 auf 81 Prozent im Jahr 2021.

Rentnerinnen und Rentner müssen nur dann im Jahr 2021 Einkommenssteuern zahlen, wenn die Gesamtsumme aller Einkünfte aus Altersrente und anderen steuerpflichtigen Einkünften über dem Grundsteuerfreibetrag liegt. Der Grundfreibetrag wird jedes Jahr angepasst.

2021 beträgt der Grundsteuerfreibetrag für Ledige 9.744 Euro und für Verheiratete 19.488 Euro.

Neue Pauschbeträge für Behinderte und Vereinfachungen

Ab dem 01.01.2021 gelten für Behinderte und Schwerbehinderte neue Steuerfreibeträge oder auch Pauschbeträge genannt!
Ab dem 01.01.2021 werden die Behindertenpauschbeträge mit dem Veranlagungsjahr 2021 verdoppelt.

Pauschbeträge 2020		**Pauchbeträge 2021**	
Grad der Behinderung	Pauschbetrag in EUR	Grad der Behinderung	Pauschbetrag in EUR
		20	384
25 und 30	310	30	620
35 und 40	430	40	860
45 und 50	570	50	1.140
55 und 60	720	60	1.440
65 und 70	890	70	1.780
75 und 80	1.060	80	2.120
85 und 90	1.230	90	2.460
95 und 100	1.420	100	2.840

Grundsätzlich beginnt der Pauschbetrag bei einem Grad der Behinderung von 20 und nicht wie bis zum 31.12.2020 erst ab 25.
Bisher wurde der Pauschbetrag betroffenen Steuerpflichtigen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50 nur gewährt, wenn:

- die Behinderung zu einer andauernden/dauerhaften Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat,
- die Behinderung auf einer typischen Berufskrankheit beruht oder
- dem Steuerpflichtigen wegen seiner Behinderung eine gesetzliche Rente oder Bezug zusteht.
-

Diese Zusatzvoraussetzungen, die in § 33b Abs. 2 EstG geregelt waren, fallen ab dem Steuerjahr 2021 ersatzlos weg.

Rentenberatung von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Beratung – Meine Altersrente –

Wissen was für die Rente zu tun ist!

Gehen Sie sicher bei der Altersrente,
vom Antrag über den Hinzuverdienst
bis zu steuerlichen Aspekten.

zur Beratung

Beratung - Mütterrente -

Die Mütterrente korrekt und richtig bewerten!
Auch bei EM-Rente oder Witwenrente.

zur Beratung

- Mütterrente sichern
- Kindererziehungszeiten bewerten

Beratung „Witwen, Witwer, Waisen-Rente"

Hinterbliebenen-Rente sichern

- Witwen/r-Rente, Waisenrente, Sterbevierteljahr
- Ansprüche vor Rentenversicherung
/ Berufsgenossenschaft sichern

zur Beratung

Beratung Statusprüfung

Sozialversicherungsstatus klären

- Status klären: abhängige Beschäftigung
oder Selbständigkeit
- mgl. Befreiung von der Sozialversicherungspflicht nutzen

zur Beratung

Kommt im Jahr 2021 die Rentenversicherungspflicht für alle Selbstständigen

Neben der Grundrente ein weiteres großes Reformprojekt der großen Koalition. Geht es nach der CDU/CSU und SPD soll eine umfassende Rentenversicherungspflicht für Selbstständige in der gesetzlichen Rente eingeführt werden.
Wie genau diese aussehen soll, ist noch offen. Wann genau der Gesetzesentwurf durch den Bundesminister Hubertus Heil vorgelegt wird ebenso. Es heißt alöso: Abwarten und Tee trinken!

Rentenerhöhung West und Ost im Jahr 2021

Die Corona-Pandemie hat im Jahr 2020 vieles verändert. Viele Menschen sind arbeitslos geworden oder stehen in Kurzarbeit. Ein allumfassender Lockdown begleitet aktuell das gesamte gesellschaftliche Leben in Deutschland (Jahreswechsel 2020/2021 - verlängert bis zum 14.02.2021). Nach den ersten Prognosen des Rentenversicherungsberichtes der Bundesregierung für das Jahr 2020 wird es am 01.07.2021:

- m Westen keine Rentenerhöhung und
- im Osten eine kleine Rentenerhöhung um 0,72 Prozent geben

Rentenangleichung Ost an West im Jahr 2021

Im Jahr 2021 wird sich der Rentenwert Ost mit 97,9 Prozent an den Rentenwert West angleichen. Ab 01.07.2024 gibt es in Deutschland einen einheitlichen Rentenwert. Dann entfallen auch die Faktoren für die Umwertung der Verdienste im Osten nach der Anlage 10 zum SGB VI.

Sorglos-Pakete von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Sorglos-Pakete für die Rente

Meine Rente? Mein Rentenberater!

- Ohne Stress und eigenen Aufwand in die Rente
- Rentenberater übernimmt alle weiteren Schritte
- Persönlicher Rentenberater für alle Rentenfragen

jetzt ansehen

Sorglos-Paket „Erwerbsminderungsrente“

Rund um Sorglos-Paket „EM-Rente“

- Erwerbsminderungsrente ohne Stress
- Ausführlich geplant vom Rentenberater
- Paket Sorglos zur EM-Rente

jetzt ansehen

Sorglos-Paket Renten der DDR

Rentenpaket Sonder- Zusatzrenten der DDR

- Prüfen der Erfolgsaussichten und Verwaltungsverfahren
- Antragstellung Zusatz-Sonderversorgungsrente
- Durchsetzen - und Prüfen

jetzt ansehen

Sorglos-Paket Rentenantrag plus Rentenbescheid

Das zwei in einem Paket mit Sparvorteil!

- Prüfen der Erfolgsaussichten und Verwaltungsverfahren
- Antragstellung Zusatz-Sonderversorgungsrente
- Durchsetzen - und Prüfen

jetzt ansehen

Änderungen und Irrtümer sind vorbehalten.

Über den Autor

Peter Knöppel ist seit 2001 Rechtsanwalt und Fachanwalt für Sozialrecht seit 2012. Im Bereich des privaten Versicherungsrechts ist er ebenso zuhause.
Peter Knöppel interessierte sich von Anfang an stark für die Belange der Altersvorsorge. So war es nur eine logische Konsequenz, der Schritt zum Rentenberater. 2012 war es so weit. Nach mehrwöchigen Direktlehrgang beim ASB in Heidelberg, legte er seine mündlichen und schriftlichen Prüfungen mit Bravour ab. Er ist durch das Sächsische Landessozialgericht gerichtlich zugelassener Rentenberater und beackert

seitdem täglich aufs Neue und hochmotiviert sein geliebtes Feld der Rente. Doch wer rastet der rostet, so erweiterte er seine Kenntnisse in der betrieblichen Altersversorgung.
Seit 2014 betreibt er die Online Rentenberatung rentenbescheid24.de.

Noch wissensdurstig?

Erschienen sind bei rentenbescheid24.de weiterhin folgende Ratgeber.
Mit einem Klick auf den Ratgeber gelangen Sie zu der Ratgeberübersicht auf rentenbescheid24.de

Ratgeber zur Mütterrente

Erfahren Sie unter anderem Details zur Mütterrente mit Beispielrechnungen und Tipps, wie die Zuordnung der Kindererziehungszeiten ab 2019 funktioniert, Tipps für Zugangs- und Bestandsrentner und warum Sie unbedingt einen Antrag auf Mütterrente 2 (Kindererziehungszeiten) stellen sollten.

Die neue Teilrente - Hinzuverdienen zur Rente

Zum 01.07.2017 startet der 2. Teil der Flexi-Rente. Mit neuen Möglichkeiten zum Hinzuverdienst zur Rente und der Einmalzahlung zum Rückkauf von Rentenabschlägen.

Ratgeber zur Flexirente

Erfahren Sie, wie Sie die Flexirente für Ihre Rente nutzen können!
Mit einer Vielzahl an Tipps, Formulierungen und Beispielrechnungen. Auf über 40 Seiten lernen Sie Tipps, Tricks und Hintergründe kennen!

Rentenberatung von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Beratung zur Rente

Unklarheiten beseitigen, rechtssichere Informationen erhalten

- Antworten auf Rentenfragen vom Rentenberater
- Überblick und Handlungshinweise für die Rente
- rechtssichere Informationen zur Rente

zur Beratung

Beratung „Früher in Rente gehen"

So gelingt der frühere Rentenbeginn!

- Beratung zum genauen Renteneintrittstermin
- Abschläge vermeiden oder ausgleichen
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Beratung „Erwerbsminderungsrente"

Ansprüche bei Krankheit / Arbeitsunfall sichern

- Erwerbsminderungsrente mit oder ohne Berufsschutz
- Errechnen des Rentenanspruchs
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Beratung zur Intelligenzrente

Beratung Sonder- Zusatzrenten der DDR

Erfahren Sie ganz genau, ob Sie z.B. die Intelligenzrente als zusätzliche Rentenansprüche für Ihre Rente geltend machen können!

zur Beratung

Rentenberatung von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Beratung – Meine Altersrente –

Wissen was für die Rente zu tun ist!

Gehen Sie sicher bei der Altersrente,
vom Antrag über den Hinzuverdienst
bis zu steuerlichen Aspekten.

zur Beratung

Beratung - Mütterrente -

Die Mütterrente korrekt und richtig bewerten!
Auch bei EM-Rente oder Witwenrente.

zur Beratung

- Mütterrente sichern
- Kindererziehungszeiten bewerten

Beratung „Witwen, Witwer, Waisen-Rente"

Hinterbliebenen-Rente sichern

- Witwen/r-Rente, Waisenrente, Sterbevierteljahr
- Ansprüche vor Rentenversicherung
/ Berufsgenossenschaft sichern

zur Beratung

Beratung Statusprüfung

Sozialversicherungsstatus klären

- Status klären: abhängige Beschäftigung
oder Selbständigkeit
- mgl. Befreiung von der Sozialversicherungspflicht nutzen

zur Beratung

Sorglos-Pakete von rentenbescheid24.de

Die Rentenberater im Internet

Sorglos-Pakete für die Rente

Meine Rente? Mein Rentenberater!

- Ohne Stress und eigenen Aufwand in die Rente
- Rentenberater übernimmt alle weiteren Schritte
- Persönlicher Rentenberater für alle Rentenfragen

jetzt ansehen

Sorglos-Paket „Erwerbsminderungsrente“

Rund um Sorglos-Paket „EM-Rente“

- Erwerbsminderungsrente ohne Stress
- Ausführlich geplant vom Rentenberater
- Paket Sorglos zur EM-Rente

jetzt ansehen

Sorglos-Paket Renten der DDR

Rentenpaket Sonder- Zusatzrenten der DDR

- Prüfen der Erfolgsaussichten und Verwaltungsverfahren
- Antragstellung Zusatz-Sonderversorgungsrente
- Durchsetzen - und Prüfen

jetzt ansehen

Sorglos-Paket Rentenantrag plus Rentenbescheid

Das zwei in einem Paket mit Sparvorteil!

- Prüfen der Erfolgsaussichten und Verwaltungsverfahren
- Antragstellung Zusatz-Sonderversorgungsrente
- Durchsetzen - und Prüfen

jetzt ansehen

Meine Rente? Das macht rentenbescheid24.de!

Die Rentenberater im Internet

Antrag auf Rente stellen

Stressfrei zum korrekten Rentenantrag!

- Rentenansprüche sichern
- Unkorrekte Rentenbescheide vermeiden
- Vom Wissen des Rentenberaters profitieren

jetzt ansehen

Rente berechnen

Rente korrekt und zuverlässig berechnen!

- Berechnen der aktuellen Rente
- Berechnen der zukünftigen Rente
- Rentenhöhe korrekt bestimmen, Rentenverluste vermeiden

jetzt ansehen

Rentenfahrplan erstellen

Die besten Entscheidungen im richtigen Moment!

Stellen Sie die Weichen zur richtigen Zeit.
Mit dem Rentenfahrplan kommen Sie
punktgenau zu Ihrer gewünschten Rente.

jetzt ansehen

Rentenbescheid prüfen

Damit die Rente stimmt!

- Rentenerhöhung / Rentennachzahlung sichern
- Fehler und Lücken aufdecken
- Rentenbescheid prüfen ist ein Muss!

jetzt ansehen

zurück in die gesetzliche Krankenkasse
Für Angestellte, Selbstständige und Rentner

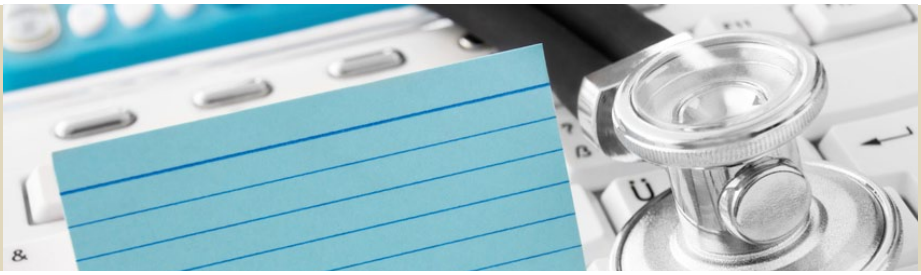

Wechsel PKV in die GKV

Nutzen Sie die Möglichkeit des Wechsels in die gesetzliche Krankenkasse. Sparen Sie bares Geld!

Viel Geld sparen, weniger Beitragslast
Haben Sie bis zu 600 Euro mehr zur eigenen Verfügung, durch einen Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse

Wechsel auch für über 55-jährige
Auch wer bereits über 55 Jahre alt ist, kann einen Wechsel in die gesetzliche Krankenkasse vollziehen.

Erfahrene Rechtsanwälte begleiten Sie
Unser Team aus erfahrenen Rechtsanwälten mit über 20 Jahren Erfahrung unterstützt Sie beim Wechsel in die GKV.

Jetzt hier klicken zum Wechsel in die GKV!

Erwerbsminderungsrente - rentenbescheid24.de!

Die Rentenberater im Internet

Beratung „Erwerbsminderungsrente“

Ansprüche bei Krankheit / Arbeitsunfall sichern

- Erwerbsminderungsrente mit oder ohne Berufsschutz
- Errechnen des Rentenanspruchs
- Vorteile der Flexi-Rente nutzen

zur Beratung

Verwaltungsverfahren - Erwerbsminderung

Der sichere Weg durch das Verfahren

- Überprüfen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
- Durchführung des Verwaltungsverfahrens
- Prüfung des ersten und zweiten Rentengutachtens

jetzt ansehen

Widerspruchsverfahren - Erwerbsminderung

Die beste Entscheidung!

- Widerspruch einlegen (auch abgelaufene Frist)
- Prüfung der Voraussetzungen
- Prüfen der Erfolgsaussichten

jetzt ansehen

Klageverfahren

Beste Voraussetzungen schaffen!

Von der Klage einreichen über die Begleitung zum Termin bis zum Stellen von Anträgen/Gutachten nach § 109 SGG sowie prüfen, ob Berufung Aussicht auf Erfolg hat

jetzt ansehen

Impressum

© 2021 rentenbescheid24.de
Rentenberater und Rechtsanwalt Peter Knöppel,
Geiststraße 11,
06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345-6782374
E-Mail: kontakt@rentenbescheid24.de

Stand: Januar 2021
Der Ratgeber einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung von rentenbescheid24.de unzulässig. Das gilt
insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Redaktion: Peter Knöppel, Sven Brack
Gestaltung und Satz: Sven Brack
Umschlaggestaltung: brack&hoffmann, Werbeagentur
Umschlagseite Bildquelle: Gerd Gropp – Fotolia

RATGEBER
Flexirente

Die Flexi-Rente macht Vieles möglich!
Oder war das bisherige Teilrentensystem doch besser?
Mit dem Ratgeber Flexirente können Sie sich zielgenau orientieren und wichtige Weichen für Ihre Rente stellen.
Für den Arbeitgeber hält er Vorschläge parat, wie man die Personalplanung steuern kann und wie die Personalsicherung durch ältere Arbeitskräfte möglich ist.

Wie Sie die Flexirente für Ihre Rentenangelegenheit nutzen können, zeigt Rechtsanwalt und Rentenberater Peter Knöppel. Er erklärt die Flexirente und gibt Tipps, Formulierungen und Rechenbeispiele zum praktikablen Anwenden und zum Nachrechnen für die eigene Rente.

Den Ratgeber zur Flexi-Rente erhalten Sie auf rentenbescheid24.de

rentenbescheid24.de

WISSEN HEIßT, WISSEN WO ES STEHT!